

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 30. März 2010

254

EINGANG GR 21. APR. 2010			
GRG Nr.	08	GE 12	217

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Energienutzung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1).

I. Ausgangslage

1. Energiepolitik des Bundes

Gemäss Art. 89 der Bundesverfassung (BV; SR 101) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Die energiepolitischen Zuständigkeiten liegen weitgehend beim Bund: Er legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch, er erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten, er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien. Hingegen sind für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden sowie die Aus- und Weiterbildung betreffen, vor allem die Kantone zuständig.

Diese energiepolitischen Grundsätze werden im eidgenössischen Energiegesetz (EnG; SR 730.0), im Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) und im Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz; StromVG [SR 734.7]) sowie den dazugehörigen Verordnungen konkretisiert. Bei der Energiegesetzgebung steht die Regelung der Energieversorgung und Energienutzung im Vordergrund. Die CO₂-Gesetzgebung zielt darauf ab, die CO₂-Emissionen zu vermindern, die auf die energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind. Die Gesetzgebung über die Stromversorgung bezweckt eine sichere Elektrizitätsversorgung und einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt.

Das energiepolitische Aktionsprogramm „Energie 2000“ des Bundes sah vor, den Gesamtverbrauch an fossilen Energieträgern und der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren und die Verbrauchszunahme von Elektrizität zunehmend zu dämpfen. Dieses Ziel wurde deutlich verfehlt. Der Verbrauch fossiler Energieträger zwischen 1990 und 2000 stieg um 5,5 %. Beim Elektrizitätsverbrauch konnte die Zunahme zwar gedämpft werden, doch ist diese Dämpfung im Wesentlichen auf die schwache Konjunktur zurückzuführen. Auf der Grundlage des EnG und des CO₂-Gesetzes wurde deshalb das Nachfolgeprogramm „EnergieSchweiz“ gestartet. Nach diesem Programm sollen freiwillige Vereinbarungen der Wirtschaft und Informationskampagnen dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz zu erfüllen, die Zunahme des Energieverbrauchs zu dämpfen, die neuen erneuerbaren Energien zu fördern und die Abhängigkeit von fossilen Ressourcen zu verringern. Mit dem Programm soll zwischen 2000 und 2010 eine Verminderung des fossilen Energieverbrauchs um durchschnittlich 10 % erreicht werden.

2. Aufgaben der Kantone

Die Gesetzgebung im Energiebereich obliegt grundsätzlich dem Bund. Nur in ganz bestimmten Teilbereichen, insbesondere im Gebäudebereich (Art. 9 EnG) können die Kantone eigene Regelungen erlassen. Daneben sind die Kantone zusammen mit dem Bund für die Aus- und Weiterbildung sowie die Information und Beratung zuständig (Art. 10 und 11 EnG). Kantone mit eigenen Programmen zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme können vom Bund Globalbeiträge beantragen, die in ihrer Höhe von den kantonalen Förderbeiträgen und vom Erfolg des Programms abhängen (Art. 15 EnG).

Gemäss Art. 89 Abs. 4 BV und Art. 9 EnG sind die Kantone verpflichtet, im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich zu erlassen. Damit möglichst viele Kantone inhaltlich dieselben Rahmenbedingungen festlegen, was die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherrn und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, vereinfacht, wurden energierechtliche Mustervorschriften für die Kantone erarbeitet. Im August 2000 verabschiedete die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) „Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich“ (MuKEN 2000). Die MuKEN basieren auf einem Modulsystem, welches dem Spannungsfeld zwischen Föderalismus und Harmonisierung Rechnung trägt, indem es den Kantonen trotz der Harmonisierungsbestrebungen die nötige politische Flexibilität gewährt. Die MuKEN 2000 stiessen auf breite Akzeptanz in den Kantonen und wurden von diesen grösstenteils in ihre kantonale Energiegesetzgebung aufgenommen. Die MuKEN lehnen stark an die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde an, welche in den Baufachnormen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) festgehalten sind. Die MuKEN 2000 wurden im Jahr 2008 überarbeitet und den seit dem Jahr 2000 geänderten Verhältnissen angepasst (siehe unten II.2.).

3. Energiepolitik des Kantons Thurgau

Im Jahr 1999 verabschiedete der Kanton Thurgau ein neues Energieleitbild 2000+. Dieses legt die energiepolitischen Ziele unter Berücksichtigung der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen fest. Ziel ist es, eine wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige und sichere Energieversorgung sicherzustellen. Dabei sind die Energieeffizienz zu steigern und vermehrt erneuerbare Energien einzusetzen. Ferner soll ein Beitrag geleistet werden, um das CO₂-Ziel zu erreichen, zu dessen Erreichung sich auch die Schweiz international verpflichtet hat. Dieses Ziel ist mit verschiedenen Massnahmen wie Information, Beratung, Weiterbildung und finanzieller Förderung anzustreben. Hierzu sind entsprechende Rechtsgrundlagen zu erarbeiten.

Am 10. März 2004 erliess der Kanton Thurgau ein neues Gesetz über die Energienutzung (ENG; RB 731.1), das er am 1. April 2005 zusammen mit der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung vom 15. Februar 2005 (ENV; RB 731.11) in Kraft setzte. Diese Gesetzgebung regelt die Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung, die Förderung der Nutzung von erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energie, die Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern sowie den Vollzug der Energiegesetzgebung des Bundes. Mit der Gesetzgebung wurden die MuKE 2000 weitgehend umgesetzt.

Gestützt auf diese neuen gesetzlichen Grundlagen im Energiebereich und in Erfüllung eines parlamentarischen Vorstosses legte der Regierungsrat dem Grossen Rat am 6. März 2007 ein Konzept zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz vor. Darin werden die Rahmenbedingungen der Energiepolitik des Bundes und des Kantons Thurgau sowie die Visionen, Ziele und Schwerpunkte der verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz dargelegt. Das Konzept nennt Massnahmen zur Umsetzung der festgelegten Schwerpunkte und äussert sich zur Wirkung, zu den Kosten, zur Finanzierung und zu den volkswirtschaftlichen Effekten dieser Massnahmen. Gemäss diesem Konzept sollen 28 Massnahmen aus den Bereichen Gebäude (7), Biomasse und übrige erneuerbare Energien (3), Energieversorgung und Raumplanung (5), Information, Aus- und Weiterbildung, Kommunikation und Kooperation (6), Vorbildwirkung der öffentlichen Hand (5) und übrige Massnahmen (2) umgesetzt werden. Der Grosse Rat nahm das Konzept zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz positiv auf und unterstützte die vorgeschlagenen Umsetzungsmassnahmen weitestgehend.

Als Massnahme im Bereich der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beschloss der Regierungsrat im Rahmen der am 3. März 2009 erfolgten Beantwortung der Motion „Minergie-P als Standard für kantonseigene Bauten“, kantonale Neubauten künftig grundsätzlich nach dem Minergie-P-Standard und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an kantonalen Gebäuden künftig grundsätzlich nach dem Minergie-Standard für Modernisierungen auszuführen und eine entsprechende Regelung im kantonalen Recht zu verankern (RRB 210/2009).

Weiter befasste sich der Grosse Rat auch mit weiteren Vorstössen zur Verbesserung der Förderung erneuerbarer Energie und der Energieeffizienz. Ein vom Grossen Rat angenommener Gegenvorschlag zur Thurgauischen Volksinitiative „Nationalbankgold

für Thurgauer Energiefonds“ führte schliesslich dazu, dass am 10. September 2008 mit der Einführung eines neuen § 6a ENG eine gesetzliche Grundlage für einen Fonds zur Förderung erneuerbarer Energie und der Energieeffizienz geschaffen und auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt wurde. Gemäss dieser neuen Bestimmung muss pro Jahr eine kantonale Fördersumme von sieben bis zehn Millionen Franken zur Verfügung stehen. Mit dem Voranschlag 2009 wurden sieben Millionen Franken in den Fonds eingelegt. Ebenso in den Fonds eingelegt wurde die im Jahr 2008 nicht abgerufene Förderbeitragssumme von 2,4 Millionen Franken. Aus dem sehr guten Ergebnis der Staatsrechnung 2008 wurden weitere zwei Millionen Franken in den Fonds eingelegt. Der Bund bezahlte dem Kanton Thurgau 2009 einen Globalbeitrag von 7,4 Millionen Franken. Damit standen 2009 für Förderprogramme fast 18 Millionen Franken im Fonds zu Verfügung.

Die Energiepolitik des Kantons Thurgau wurde zuletzt im Rahmen einer Beantwortung vom 30. Juni 2009 der Interpellation Bernhard Wälti und Daniel Badraun „Energiepolitik“ zusammenfassend dargelegt (RRB Nr. 504/2009).

II. Anpassung der kantonalen Gesetzgebung über die Energienutzung

1. Änderungen der Grundlagen

Die Gesetzgebung des Kantons Thurgau über die Energienutzung ist auf das übergeordnete Recht und die Energiepolitik des Bundes abgestimmt und mit den anderen Kantonen koordiniert. Seit ihrem auf den 1. April 2005 erfolgten Inkrafttreten haben sich die Verhältnisse im Energiebereich zum Teil geändert. Die neuen Vorgaben der energiepolitischen Zielsetzungen von Bund und Kanton, die Änderungen des Energierechts des Bundes und der Baufachnormen sowie weitere Harmonisierungsbemühungen der Kantone erfordern eine Anpassung des kantonalen Rechts.

Im Zusammenhang mit dem Erlass des StromVG änderte der Bund per 1. Januar 2009 auch das EnG und legte die Ziele unter Berücksichtigung der energiepolitischen Vorgaben gemäss Programm „EnergieSchweiz“ neu fest. So ist die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen. Der Bundesrat kann Elektrizität, welche aus erneuerbaren Energien im Ausland erzeugt wurde, bis zu einem Anteil von zehn Prozent diesem Ziel anrechnen (Art. 1 Abs. 3 EnG). Weiter ist die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus Wasserkraftwerken bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 2000 GWh zu erhöhen (Art. 1 Abs. 4 EnG), und es ist der Endenergieverbrauch der privaten Haushalte bis zum Jahr 2030 mindestens auf dem Niveau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung – somit 1. Januar 2009 – zu stabilisieren (Art. 1 Abs. 5 EnG). Neben diversen weiteren Anpassungen wurde insbesondere auch Art. 9 EnG, der den Gebäudebereich regelt und den Kantonen eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz einräumt beziehungsweise auferlegt, geändert.

Neu müssen die Kantone beim Erlass von Vorschriften über die Energienutzung in Gebäuden auch die Umsetzung entsprechender Verbrauchsstandards unterstützen und zudem insbesondere folgendes regeln:

- den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser,
- die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen,
- Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern, und
- die verbrauchsabhängige Heiz- und Wärmekostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

2. MuKE n 2008

Das Programm „EnergieSchweiz“ mit den neuen Vorgaben an die Energiepolitik des Bundes, die Anpassungen des Energierechts des Bundes und eine Beurteilung gesammelter Erfahrungen mit dem Vollzug der kantonalen Bestimmungen auf der Basis der MuKE n 2000, welche ergab, dass sich die Harmonisierung noch weiter verbessern lässt, führten dazu, dass die MuKE n 2000 überarbeitet wurden und die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren am 4. April 2008 die MuKE n 2008 verabschiedete. Wie die MuKE n 2000 lehnen auch die MuKE n 2008 stark an die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde an. Die Fachnormen wurden in den letzten Jahren den neuesten Erkenntnissen angepasst. So hat die starke Verbreitung der von den Kantonen entwickelten Marke MINERGIE® gezeigt, dass deutlich effizientere Bauten erstellt werden können, und dies erst noch mit geringen Mehrkosten, höherem Komfort und tieferen Betriebskosten. Aufgrund des energie- und klimapolitischen Handlungsbedarfs und den Fortschritten in der Bautechnik wurden in den MuKE n 2008 die Anforderungen bei Neubauten bei 4,8 Liter Heizöläquivalent pro Quadratmeter Energiebezugsfläche festgelegt. Die Minergieanforderung liegt bei 3,8 Liter Heizöläquivalent pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr. Die neuen Anforderungen für Neubauten wirken sich auch auf die Erneuerung bestehender Bauten aus. Bei einer Sanierung der Gebäudehülle gelten Anforderungen an die Wärmedämmung auf ähnlichem Niveau wie bisher bei Neubauten. So wird sichergestellt, dass die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen nach dem Stand der Technik realisiert werden.

Wie bei den MuKE n 2000 wurde der konzeptionelle Aufbau der MuKE n 2008 so gewählt, dass auch der politische Spielraum für die Kantone trotz Harmonisierung bestehen bleibt. Es werden wiederum ein Basismodul und weitere Module mit Regelungen bestimmter Bereiche zur Übernahme ins kantonale Recht zur Verfügung gestellt, wobei den Kantonen aus Gründen der Harmonisierung empfohlen wird, das Basismodul zwingend bis ins Detail und die anderen Module, wenn sie übernommen werden, unverändert zu übernehmen. Mit der Übernahme des Basismoduls werden die minimalen bundesrechtlichen Vorgaben an die Kantone umgesetzt.

Die Strategie der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren zum Programm „EnergieSchweiz“ besteht darin, in erster Priorität den Energiebedarf zu senken und in zweiter Priorität den verbleibenden Energiebedarf im Gebäude möglichst mittels Abwärme und erneuerbaren Energien zu decken. Um diese Strategie umzusetzen, sind die MuKE n 2008 möglichst schnell in die kantonalen Gesetzgebungen aufzunehmen.

3. Anpassungsbedarf

In der geltenden Gesetzgebung über die Energienutzung des Kantons Thurgau sind bis auf die Module 3 (Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Bauten) und 10 (Energieplanung) sämtliche Module der MuKEN 2000 ganz oder teilweise umgesetzt worden. Da sich zudem die MuKEN 2008 zu einem grossen Teil mit den MuKEN 2000 decken, sind für die Umsetzung der MuKEN 2008 relativ wenige Änderungen im ENG nötig.

Um die angestrebte weitere Harmonisierung zu realisieren, ist das Basismodul (Modul 1) der MuKEN 2008 uneingeschränkt zu übernehmen. Es stützt die Anforderungen an den Wärmeschutz neu auf die Ausgabe 2009 der SIA-Norm 380/1, welche minimale Grenzwerte und Zielwerte definiert, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Zudem werden neu auch Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz gestellt. Was die haustechnischen Anlagen wie Heizung und Lüftung anbelangt, werden zusätzliche Anforderungen an die Dämmung von Lüftungskanälen festgelegt und die Neuinstallation von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen ist nur noch für Notheizungen oder in sehr effizienten Gebäuden zulässig. Weiter ist das Heizungs- und Warmwassersystem bei einer Gesamtanierung mit einer Wärmezählung auszurüsten. Bei fossil betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen wird neu die vollständige und bei mit erneuerbaren Energien betriebenen Anlagen die überwiegende Nutzung der Abwärme aus diesen Anlagen verlangt. Die MuKEN 2008 sehen sodann neu Regelungen über einen Gebäudeenergieausweis als freiwilliges Informationsinstrument zur Beurteilung der Energieeffizienz von Gebäuden vor. Ferner sollen die für den Vollzug des Energierechts zuständigen Gemeinden mit der Einführung der privaten Kontrolle entlastet werden. Für die verbleibenden Vollzugsaufgaben (z.B. Stichproben, Baukontrollen) können ausgewiesene private Fachleute eingesetzt werden. Es ist vorgesehen, vom Basismodul die Teile B, C, E, F und H ganz oder teilweise ins kantonale Gesetz über die Energienutzung oder die zugehörige Verordnung aufzunehmen. Die Teile A, D, G, I, J und K sind im geltenden Recht bereits umgesetzt. Was die weiteren Module anbelangt, gilt es folgendes zu bemerken:

Das Modul 2, welches Regelungen über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in bestehenden Bauten enthält, wird im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht umgesetzt. Solche Regelungen sind aus Sicht des Regierungsrates nicht sinnvoll.

Das Modul 3 über die elektrische Energie ist im geltenden Recht bereits umgesetzt und basiert auf der SIA-Norm 380/4. Von dieser Norm existiert aber eine neue Ausgabe 2006. Das kantonale Recht ist daher entsprechend anzupassen.

Das Modul 4 (Heizungen im Freien und Freiluftbäder) ist im geltenden Recht bereits weitgehend umgesetzt. Neu sollen technische Anforderungen an Aussenheizungen wie Rampenheizungen hinzukommen.

Das Modul 5 enthält zusätzliche Vorschriften für Ferienhäuser. Die Raumtemperatur in neu erstellten Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern, die nur zeitweise belegt beziehungsweise bewohnt sind, muss mittels Fernbedienung (z.B. Telefon, Internet, SMS) auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein. In

Anbetracht der bescheidenen Anzahl von Zweitwohnungen im Kanton Thurgau ist die energetische Wirkung dieser Massnahme insgesamt relativ gering, weshalb davon abgesehen wird, dieses Modul ins kantonale Recht aufzunehmen.

Die raumwirksamen Massnahmen der Energieplanung gemäss dem Modul 7 (Energieplanung) sind in der kantonalen Richtplanung weitgehend umgesetzt. Entsprechende Regelungen werden im Rahmen der nächsten Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) eingeführt. Es wird daher nur eine ergänzende Bestimmung über die Energieplanung der Gemeinden ins ENG aufgenommen.

Die Module 6 (Ausführungsbestätigung) und 8 (Wärmedämmung) sind bereits im kantonalen Recht umgesetzt und verankert, weshalb kein Anpassungsbedarf besteht.

Hinsichtlich Information und Beratung sind keine Änderungen der bestehenden Bestimmungen nötig. Hingegen wird vorgeschlagen, die Vorbildwirkung des Kantons verbindlicher zu regeln als im geltenden Recht.

4. Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des ENG lehnen inhaltlich an die Bestimmungen der MuKE 2008 an. Mit der Gesetzesrevision sollen neben der angestrebten Verbesserung der Harmonisierung der kantonalen Gesetzgebungen im Energiebereich insbesondere auch Massnahmen gemäss dem erwähnten Konzept des Kantons Thurgau zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz umgesetzt werden, namentlich die Massnahme G1 (Anforderungen an Wärmeschutz von Gebäuden periodisch an den Stand der Technik anpassen), die Massnahme G6 (Substitutionspflicht für zentrale Elektroheizungen), die Massnahme G7 (Einführung des Gebäudeenergienachweises) und die Massnahme ÖH1 (Vorbildwirkung kantonalen Bauten). Die neuen Regelungen sind so formuliert, dass sie die Eigenverantwortung und die Anreizmechanismen stärken und dem technischen Fortschritt Rechnung tragen.

Mit dem Gesetzesentwurf werden somit Regelungen vorgeschlagen, welche das Basismodul, das Modul 3 (Elektrische Energie SIA 380/4) und Teile der Module 4 (Heizungen im Freien und Freiluftbäder) und 7 (Energieplanung) sowie Massnahmen gemäss dem Konzept des Kantons Thurgau zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energie und der Energieeffizienz umsetzen. Wichtigste Zielvorgabe der MuKE 2008 ist, dass für Neubauten und umfassende Sanierungen bestehender Gebäude künftig Werte gelten, welche sich dem Minergie-Standard nähern. Dabei soll der Hauseigentümer oder die Hauseigentümerin aber frei wählen können, mit welchen Massnahmen dieses Ziel erreicht werden soll.

Der Gesetzesentwurf enthält nur die Grundsatzbestimmungen. Die Details werden in der Verordnung (ENV) zu regeln sein. In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen wird teilweise bereits dargelegt, wie diese Detailregelungen aussehen könnten. Es ist vorgesehen, inhaltlich weitgehend Verordnungsbestimmungen im Sinne der MuKE 2008 zu übernehmen. Es handelt sich um eine grosse Anzahl vor allem technischer Vorschriften, welche eine ziemlich umfassende Revision der ENV erfordern werden. Einige der neuen, in den MuKE

2008 empfohlenen Bestimmungen wie insbesondere diejenigen betreffend den Wärmeschutz und die Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen werden überhaupt erst durch die Verordnungsrevision Eingang ins kantonale Recht finden.

III. Vernehmlassungsverfahren

Gestützt auf den Beschluss Nr. 795 des Regierungsrates vom 29. September 2009 wurde ein externes Vernehmlassungsverfahren über einen Vernehmlassungsentwurf durchgeführt. Dieser wurde allen Politischen Gemeinden, den im Grossen Rat vertretenen Parteien und weiteren 21 interessierten Stellen unterbreitet. Innert der bis zum 31. Dezember 2009 laufenden Vernehmlassungsfrist haben sich insgesamt 42 Vernehmlassungsadressaten zur Vorlage geäussert, nämlich 23 Politische Gemeinden, acht politische Parteien, das Departement für Bau und Umwelt sowie zehn Verbände und Organisationen.

Der Vernehmlassungsentwurf wurde grundsätzlich positiv aufgenommen. Die weitere Vereinheitlichung der Standards im Energiebereich wurde begrüsst. Den einen gingen bestimmte Regelungen zu weit, den anderen waren sie zu wenig verpflichtend und lediglich ein Schritt in die richtige Richtung. Vor allem die Gemeinden sahen teilweise auch die Gemeindeautonomie gefährdet oder verletzt. Zu Diskussionen Anlass gaben insbesondere die vorgeschlagenen Regelungen über die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§ 2), die ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen (§ 11a) und die Energieplanung der Gemeinden (§ 14c).

Dass die sparsame und effiziente Energienutzung im Gebäudebereich weiter gefördert wird und die öffentliche Hand dabei eine Vorbildfunktion wahrnimmt, wurde grundsätzlich unterstützt. Eine Vorschrift im Sinne von § 2 Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs, wonach neben dem Kanton auch die Politischen Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes ihre Neubauten nach dem Minergie-P-Standard hätten ausführen sollen, erachteten insbesondere der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), der Verband Thurgauer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VTE) und der Grossteil der Gemeinden als zu starken Eingriff in die Gemeindeautonomie. Sie stimmten aber einer Lösung zu, dass solche Neubauten sowie tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an solchen Gebäuden mindestens den Minergie-Standard einhalten müssten, weshalb diese Bestimmung im Gesetzesentwurf entsprechend neu formuliert wurde.

Mit einem generellen Verbot neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen gemäss § 11a waren die Vernehmlassungsteilnehmer im Grundsatz einverstanden. Einige forderten jedoch, dass das Verbot nur für Heizungen über 5 kW gelten soll. Von der Festlegung eines solchen Grenzwertes wird im Gesetzesentwurf abgesehen. Auch in der Verordnung ist ein solcher nicht vorgesehen. Die vorgeschlagene Regelung ist ohnehin bereits weniger streng als die entsprechende Bestimmung in den MuKE 2008, da sie auch Ausnahmen in besonders energieeffizienten Gebäuden zulässt. Was darunter zu verstehen ist, wird in der Verordnung noch festzulegen sein. Ausserdem wäre ein Grenzwert von 5 kW zu hoch und in Anbetracht des Umstandes, dass mit einer Wärmepumpe als Alternative eine vier- bis fünfmal höhere Leistung erzielt werden kann, auch nicht vertretbar. Bei einem solchen Grenzwert würde das Verbot kaum mehr zum Tragen kommen.

Zu § 14c (Energieplanung der Gemeinden) hatten der VTG, der VTE und eine grosse Mehrheit der Gemeinden keine Bemerkungen. Vereinzelte Vernehmlassungsteilnehmer beantragten jedoch die Streichung dieser Bestimmung mit der Begründung, dass einerseits bereits § 61 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) eine Rechtsgrundlage für solche Zweckverbände darstelle und andererseits bereits der Richtplan die Energieplanung als Teil der Ortsplanung regle. Dem ist entgegenzuhalten, dass die verfassungsrechtliche Grundlage einen in der Praxis schwierig begehbaren Weg mit einem Beschluss des Grossen Rates vorgibt und die Raumplanung bezüglich Energieplanung flächenmässig nicht das ganze Kantonsgebiet und zudem nur jede betroffene Gemeinde einzeln in die Pflicht nimmt. Fälle wie derjenige, wo beispielsweise ein privates Unternehmen an einem Ort ausserhalb des energiemässig beplanten Kantonsgebietes in grosser Menge Abwärme produziert, die sinnvollerweise genutzt werden sollte, soll mit der vorliegenden Gesetzesbestimmung abgedeckt werden. Bei einer Verpflichtung einer oder mehrerer Gemeinden würde selbstverständlich auch eine finanzielle Beteiligung des Kantons geprüft. Für kantonale Beiträge dieser Art steht grundsätzlich der Energiefonds gemäss § 6a ENG zur Verfügung. Aus diesen Überlegungen wird an § 14c festgehalten.

Die Übergangsbestimmung von § 21 des Vernehmlassungsentwurfs hingegen wird, obwohl dazu nicht viele Bemerkungen angebracht worden sind, nicht in den Gesetzesentwurf übernommen. § 21 steht im Zusammenhang mit § 11a, der die ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen regelt. Da diese Bestimmung bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen grundsätzlich weiterhin zulässt, stellte § 21 keine eigentliche Übergangsbestimmung dar, sondern auferlegte den Betroffenen vielmehr eine Sanierungspflicht. Eine solche Regelung ist aber nur schwer zu vollziehen. Eine flächendeckende Kontrolle nach zehn Jahren ist in der Praxis kaum umsetzbar. Ausserdem wäre eine solche Sanierungspflicht in Einzelfällen unzumutbar und unverhältnismässig. Es ist daher sinnvoller, mit Förderprogrammen einen Anreiz für solche Sanierungen beziehungsweise für ein Umsteigen auf andere Heizungen zu schaffen.

Auf weitere in der Vernehmlassung erhobene Einwände und gestellte Fragen wird in den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen noch eingegangen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Eine Studie des Bundesamtes für Energie zeigt auf, dass in der Schweiz als Folge der Harmonisierung der kantonalen Energiegesetzgebungen und des Vollzugs ein Effizienzgewinn von 40 bis 60 Millionen Franken pro Jahr zu erwarten ist. Die Effizienz lässt sich vor allem in den Bereichen Planung, Projektierung, Schulung und Information steigern. Abgestimmte Vorschriften sind ebenfalls Voraussetzung für eine verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen. So können beispielsweise Vollzugsmittel erstellt sowie Aus- und Weiterbildungen angeboten werden, die von allen Fachleuten und Vollzugsbehörden in der Schweiz gleichermassen verwendet beziehungsweise besucht werden können.

Die vorgesehene Gesetzesrevision hat für den Kanton und die Gemeinden keine

spürbaren zusätzlichen personellen und finanziellen Auswirkungen. Für den Kanton und die Gemeinden werden sich aufgrund der verbindlicher formulierten Vorbildfunktion Mehrkosten von ca. zwei bis acht Prozent gegenüber dem gesetzlichen Minimalstandard ergeben. Diese lassen sich jedoch sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden über tiefere Betriebskosten wieder amortisieren. Gemäss einem im November 2008 publizierten Bericht „Minergie macht sich bezahlt“ der CCRS (Center für Corporate Responsibility and Sustainability, ETH Zürich) und der Zürcher Kantonalbank lassen sich die Mehrinvestitionen von Minergie- und Minergie-P-Gebäuden allein mit der Reduktion der Energiekosten innerhalb von 30 Jahren amortisieren (gerechnet mit 100 Franken pro 100 Liter Heizöl).

Auch für Private kommen bauliche Massnahmen, welche jedoch tiefere Anforderungen als Minergie zu erfüllen haben, etwas teurer zu stehen. Aber auch diese Mehrkosten können über die tieferen Betriebskosten wieder amortisiert werden.

Die Gesetzesrevision soll sodann auch zum Anlass genommen werden, die private Kontrolle im Vollzug einzuführen. Die gesetzliche Bestimmung dafür besteht bereits (§ 17 ENG), doch wurde sie bis heute in der Praxis nicht umgesetzt. Bei der Abteilung Energie ist für die Zertifizierung der Baufachleute für den privaten Vollzug mit einem einmaligen Mehraufwand von etwa 20'000 Franken beziehungsweise 100 Arbeitsstunden zu rechnen. Bei den Gemeinden ist aufgrund der Einführung von privaten Kontrollen eine deutliche Abnahme des Vollzugaufwands zu erwarten.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2

Gemäss kantonalem Konzept zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz will der Kanton im Bereich der öffentlichen Bauten und Anlagen der Vorbildwirkung besser gerecht werden, um die Glaubwürdigkeit der kantonalen Politik zu stärken, das Know-how in der Branche zu fördern und Private zu vorbildlichen Lösungen zu animieren.

Wie bereits erwähnt, legte der Regierungsrat in seiner am 3. März 2009 erfolgten Beantwortung der Motion „Minergie-P als Standard für kantonseigene Neubauten“ Standards für kantonale Neu- und Umbauten fest (RRB Nr. 210/2009). Demgemäss sind kantonale Neubauten künftig grundsätzlich nach dem Minergie-P-Standard auszuführen. Bei tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen an kantonalen Gebäuden gilt künftig grundsätzlich der Minergie-Standard für Modernisierungen. Bei kleineren Eingriffen haben alle neu zu erstellenden Bauteile den Zielwert der SIA-Norm 380/1 zu erfüllen. Ist der Standard für Neu- und Umbauten nachweislich nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden. Der Nachweis kann mit einer Machbarkeitsstudie erbracht werden. Für die Beurteilung sind die konkreten Auswirkungen hinsichtlich der architektonisch-städtebaulichen Situation und des energetischen Nutzens des Standards darzulegen und die Vor- und Nachteile der technischen Varianten sowie der finanzielle Nutzen unter Berücksichtigung der Energiepreisentwicklung aufzuzeigen. Die Finanzierung der Mehraufwendungen für diese Vorbildwirkung erfolgt über das normale Budget für Gebäudeunterhalt des Hochbauamtes.

In Ergänzung zur Motionsbeantwortung sicherte der Regierungsrat zu, zu prüfen, ob solche erhöhten Standards auch beim Bau und der Sanierung von Bauten der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten vorgeschrieben werden sollen. Wie die Vernehmlassung gezeigt hat, kann das Motionsanliegen nur teilweise und so umgesetzt werden, dass die Gemeinden und anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden mindestens nach dem Minergie-Standard auszuführen haben.

Gestützt auf Absatz 3 werden die Detailbestimmungen zu Absatz 2 in der Verordnung geregelt. Dabei hat der Regierungsrat auch die Anforderungen für die neu zu erstellenden Bauteile bei kleineren Eingriffen festzulegen. Es ist vorgesehen, beim Wärmeschutz den Umbau-Zielwert der SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2009, vorzuschreiben. Dies ist bereits heute in § 17 ENV so festgehalten und soll verhindern, dass mit kleinen Teilsanierungen der Grundsatz gemäss Absatz 2 umgangen werden kann.

In welchen Fällen ein sehr hoher Aufwand denkbar ist und gemäss Absatz 4 eine Ausnahme erlaubt werden kann, ist in der Verordnung noch zu konkretisieren. Bei der Sanierung von alten historischen oder denkmalgeschützten Gebäuden der öffentlichen Hand dürften die Voraussetzungen für ein Abweichung vom Minergie-Standard oftmals gegeben sein.

§ 9

Mit der Anpassung dieser Bestimmung wird die Vorgabe in Art. 9 Abs. 3 Bst. d EnG beziehungsweise Art. 1.24 MuKE n 2008 (Teil E des Basismoduls) umgesetzt, wonach bei wesentlichen Erneuerungen die Ausrüstungspflicht auch für bestehende Gebäude gelten soll. Die Absätze 1, 4 und 5 sind bestehendes Recht. Neu sind auch bestehende Gebäudegruppen mit Zählern auszurüsten, wenn einzelne Gebäude einer umfassenden wärmetechnischen Sanierung unterzogen werden. Als ausrüstungspflichtige Neubauten und neue Gebäudegruppen im Sinne von § 9 gelten alle Bauten und Gebäudegruppen, für welche nach dem 1. Juli 1988, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des mit dem ENG aufgehobenen Energiegesetzes vom 22. Dezember 1986, die Baubewilligung erteilt worden ist (§ 39 ENV). Damit gehören alle Bauten, die vorher bewilligt worden sind, zu den bestehenden Bauten und Gebäudegruppen im Sinne dieser Bestimmung.

Im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf lautet Absatz 2 dahingehend neu, dass diese Bestimmung bei einer Gesamterneuerung des Heizungssystems oder des Warmwassersystems zur Anwendung kommt. Entgegen den in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken fördert Absatz 3 nicht Teilsanierungen. Eine Sanierung von mehr als 75 Prozent der Gebäudehülle stellt vielmehr eine beachtliche Sanierung dar, welche mit einem ziemlich grossen Aufwand und hohen Kosten verbunden ist, was die Einführung der VHKA durchaus rechtfertigt. Gestützt auf Empfehlungen des Bundesamtes für Energie wird Absatz 4 in der Praxis so umgesetzt, dass die Kosten für den Wärmeverbrauch im Umfang von ca. 60 Prozent anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nuteinheiten abzurechnen sind. Gestützt auf Absatz 5 der vorliegenden Bestimmung sind in § 41 ENV vier Befrei-

ungstatbestände von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht festgehalten. Art. 1.26 MuKE 2008 nennt nur zwei Fälle von Befreiungsmöglichkeiten und empfiehlt, diese auf Verordnungsstufe zu regeln. Es besteht die Absicht, § 41 ENV im Sinne von Art. 1.26 MuKE 2008 zu ändern. Damit bleiben insbesondere Bauten und Gebäudegruppen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht befreit, wenn sie den Minergie-Standard einhalten (§ 41 Ziff. 3 ENV, Art. 1.26 b MuKE 2008).

§ 10

Ein Bedarfsnachweis für den Einbau von grossen Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung von Räumen ist nicht mehr zu erbringen. Stattdessen sind für die Kühlung und Befeuchtung, aber auch für die Entfeuchtung von Räumen besonders effiziente Anlagen einzusetzen oder diese Anlagen sind mit erneuerbarer Energie zu betreiben. Insbesondere die Nachfrage nach Anlagen zur Kühlung dürfte in den nächsten Jahren zunehmen. Würde am Bedarfsnachweis festgehalten, wäre der Vollzug ziemlich aufwendig. Auch wäre es praktisch kaum durchsetzbar, den Einbau von Anlagen, für welche der Bedarfsnachweis nicht erbracht werden kann, zu verhindern. Mit der vorgeschlagenen neuen Bestimmung werden hingegen den Ingenieuren Vorgaben gemacht, welche es diesen erlauben, Anlagen mit einer besseren Effizienz zu planen. Sie erleichtert und vereinfacht den Vollzug und ist damit praxistauglicher. Bei der Regelung der Details in der ENV wird man sich an Art. 1.19 MuKE 2008 orientieren. Die dort umschriebenen Anforderungen stützen sich auf die SIA-Norm 382/1, Ausgabe 2007.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer forderten die Streichung des Satzteils „oder die Anlagen sind mit erneuerbarer Energie zu betreiben“ mit der Begründung, dass auch die erneuerbaren Energien effizient einzusetzen seien. Diesem Antrag ist nicht zu folgen. Bei mit erneuerbarer Energie betriebenen Anlagen handelt es nämlich um Anlagen, mit welchen am Objekt selber erneuerbare Energie produziert beziehungsweise gewonnen wird, wie beispielsweise um Solarstromanlagen oder Erdpfähle. Installation und Betrieb einer solchen Anlage sind mit Aufwand und Kosten verbunden. Es geht somit nicht um Anlagen, die mit andernorts bezogener erneuerbarer Energie betrieben werden.

Im Übrigen hat die in Art. 1.19 MuKE 2008 genannte Wasseraufbereitung nichts mit dem Energiebedarf für Warmwasser tun, sondern mit der Behandlung des Wassers wie zum Beispiel dessen Entkeimung. Es ist deshalb nicht nötig, die Wasseraufbereitung in der vorliegenden Gesetzesbestimmung zu erwähnen.

§ 11

Die Bestimmung regelt den effizienten Einsatz elektrischer Energie bei Neu- und Umbauten in grösseren Dienstleistungsgebäuden. Gegenüber der geltenden Fassung wird der Anwendungsbereich auf Umbauten und Umnutzungen erweitert und der Schwellenwert von 2'000 m² Energiebezugsfläche auf 1'000 m² reduziert. Dadurch wird das geltende Recht dem Modul 3 beziehungsweise Art. 3.1 MuKE 2008 angeglichen. Gestützt auf einen Antrag in der Vernehmlassung und in Abweichung vom Vernehmlassungsentwurf wird nur noch für *erhebliche* Umbauten und Umnutzungen die Einhaltung der Grenzwerte verlangt. Es macht Sinn, wenn der

Nachweis nicht bei jeder kleinen Änderung erbracht werden muss. Hingegen wird daran festgehalten, dass die Bestimmung auch für Umnutzungen gilt. Eine Änderung der Nutzung kann auch zu einer Erhöhung des Energieverbrauchs führen, insbesondere dann, wenn die Umnutzung erheblich ist.

Die effiziente Verwendung der Elektrizität gehört heute zum Stand der Technik. Dies umso mehr als mit der SIA-Norm 380/4, Ausgabe 2006, eine entsprechende Fachnorm vorliegt, welche die einzuhaltenden Grenzwerte festlegt. Da die Fachnorm beziehungsweise ihre Ausgabe ändern kann, ist sie auf Verordnungsstufe für verbindlich zu erklären.

§ 11a

Diese Bestimmung ist neu. Sie entspricht inhaltlich Art. 1.12 MuKE 2008 (Teil C des Basismoduls). Nach Art. 9 Abs. 3 Bst. b EnG müssen die Kantone die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen regeln. Grundsätzlich soll die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung nicht mehr zulässig sein. Für bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sehen aber weder das Bundesrecht noch die MuKE 2008 ein Verbot beziehungsweise eine Sanierungspflicht vor. Von einer Übergangsbestimmung im Sinne von § 21 des Vernehmlassungsentwurfs wurde deshalb im vorliegenden Gesetzesentwurf wieder Abstand genommen.

In Abweichung zu den MuKE 2008 soll im Kanton Thurgau bei besonders effizienten Gebäuden (z.B. Minergie-P-Gebäuden), sei es in Neubauten oder bei Sanierungen, der Einbau und Betrieb von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen weiterhin möglich sein. Nicht zulässig ist hingegen eine Neuinstallation solcher Widerstandsheizungen in einem bestehenden, nicht besonders effizienten und bisher nicht oder anders (z.B. mit Holzkachelofen) beheizten Gebäude. Der Ersatz defekter Elektrospeicheröfen bleibt dagegen zulässig. Frostschutzheizungen, Handtuchrockner und -radiatoren und dergleichen gehören nicht zur Gebäudebeheizung. Die Begriffe „Zusatzheizung“, „Notheizung“, „im beschränkten Umfang“ und „besonders energieeffiziente Gebäude“ werden in der ENV noch zu präzisieren sein. Bezüglich des Begriffs „besonders energieeffiziente Gebäude“ wäre eine Regelung im Sinne von § 12a Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz (PBV; RB 700.1) über Abzüge für energieeffizientes Bauen denkbar. Gemäss dieser Bestimmung reduzieren sich die Ausnützungs- und Baumassenziffer um 10% für Gebäude, die den Minergie-P-Baustandard erfüllen oder deren opake Teile der Aussenhülle einen U-Wert von 0.12 W/m²K oder weniger und deren Fenster einen U-Wert von 0.8 W/m²K oder weniger einhalten.

Wie bereits eingangs erwähnt, rechtfertigt es sich nicht, die Bestimmung auf ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen über 5 kW zu beschränken, wie in der Vernehmlassung vereinzelt gefordert worden ist (siehe III.).

Gemäss MuKE 2008 (vgl. Art. 1.12 und 1.13) gilt eine Heizung als Zusatzheizung, wenn die Hauptheizung (z.B. Wärmepumpe, Holzheizung) nicht den ganzen Leistungsbedarf decken kann. Eine Hauptheizung muss so ausgelegt werden, dass sie bei der Auslegungstemperatur die gesamte Leistung erbringen kann. Nicht als

Notheizung kann eine elektrische Widerstandsheizung als einzige Ergänzung zu einer Solaranlage gelten. Hingegen können Elektroheizungen als Notheizungen in heiklen Räumen für Zeiten ausserhalb der Heizperiode bei Nah- und Fernwärmenetzen eingesetzt werden.

Weiter ist zu bemerken, dass die zuständige Behörde bei besonderen Verhältnissen grundsätzlich Ausnahmegewilligungen gemäss § 16 ENG erteilen kann. Eine solche Ausnahme ist beispielsweise bei Schutzbauten des Zivilschutzes oder bei für höchstens drei Jahre erstellten provisorischen Bauten denkbar. Auch wäre eine Ausnahme vom Grundsatz möglich bei kleinen Erweiterungen von elektrisch beheizten Gebäuden ohne Wasserverteilsystem, wenn die Installation eines anderen Heizsystems unverhältnismässig wäre. Dient die ortsfeste elektrische Widerstandsheizung nicht der Gebäudebeheizung, sondern der Warmwasseraufbereitung, ist sie grundsätzlich zulässig. Ausgenommen davon sind jedoch Anlagen, die neu installiert werden und bei welchen die Warmwasseraufbereitung ausschliesslich durch elektrische Energie erfolgt. Solche Anlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik, wie § 7 ENG verlangt. Regelungen dazu werden im Sinne von Art. 1.14 MuKE 2008 („Wassererwärmer und Wärmespeicher“) noch in die ENV aufgenommen werden.

§ 12a

Im geltenden Recht wurde das Modul 4 (Heizungen im Freien und Freiluftbäder) bisher nur insoweit umgesetzt, als die beheizten Freiluftbäder geregelt wurden. Neu soll nun auch für ortsfeste Heizungen im Freien wie Terrassen, Rampen, Rinnen und Sitzplätze vorgeschrieben werden, dass sie grundsätzlich ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden müssen. Mobile Gaspilze fallen somit nicht unter diese Regelung.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn die in Absatz 2 aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Damit eine Ausnahme gewährt werden kann, müssen somit alle Ziffern 1 bis 3 von Absatz 2 zutreffen. Dies wurde von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern offenbar missverstanden. Um dies vom Wortlaut her noch besser zum Ausdruck zu bringen, ist im Einleitungssatz von Absatz 2 in Abänderung zum Vernehmlassungsentwurf neu von einer Ausnahme statt von Ausnahmen die Rede.

Der Energieträger der Heizung im Freien spielt grundsätzlich keine Rolle. Die Bestimmung gilt somit für Elektroheizungen und Wärmepumpen im Freien gleichermaßen. Zulässig ist jedoch der Einsatz einer Erdsonde ohne Wärmepumpe. Auch muss eine Heizung, die für eine Veranstaltung von kurzer Dauer von zum Beispiel einigen Tagen im Jahr aufgestellt wird, die Anforderungen der vorliegenden Bestimmung nicht erfüllen.

§ 13

Aufgrund der vorgesehenen Einspeisevergütung und in Erwartung steigender Strompreise besteht Handlungsbedarf, um eine sinnlose Wärmevernichtung zu unterbinden. Die geltende Bestimmung wird an die Vorgaben von Art. 6 EnG angepasst. Dabei wird weitgehend auf Art. 1.27 MuKE 2008 (Teil F des Basismoduls)

abgestellt. Gemäss dieser MuKE-Bestimmung soll die beim Betrieb entstehende Wärme bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen fachgerecht und vollständig und bei mit erneuerbaren Brennstoffen betriebenen Anlagen fachgerecht und weitgehend genutzt werden. Das bedeutet, dass die anfallende Abwärme grundsätzlich nicht über eine Rückkühlung an die Umwelt abgegeben werden darf. Die produzierte Wärme gilt somit nicht als „nicht anders nutzbare Abwärme“.

In der Vernehmlassung wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass eine vollständige Nutzung der Abwärme technisch nicht möglich ist. In der Fachwelt wurden die in Art. 1.27 MuKE 2008 verwendeten Begriffe „fachgerecht und vollständig“ im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen und „fachgerecht und weitgehend“ im Zusammenhang mit erneuerbaren Brennstoffen jedoch bereits definiert. So ist von einer fachgerechten und vollständigen Nutzung dann die Rede, wenn ein Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80-85 % erreicht wird, und bei einer fachgerechten und weitgehenden Nutzung muss ein Gesamtwirkungsgrad von mindestens 70 % erreicht werden. Damit der Wortlaut der Bestimmung mit den Tatsachen übereinstimmt, wurde im Gesetzesentwurf eine neue Formulierung gewählt, welche beide Fälle abdeckt. Mit dem Begriff „fachgerecht und weitgehend“ ist eine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden, um in der Verordnung für Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen einerseits und für solche Anlagen mit erneuerbaren Brennstoffen andererseits eine unterschiedliche Regelung im Sinne der fachlichen Definitionen vorzunehmen. Da die Mindestgrenzwerte des Gesamtwirkungsgrades dem Stand der Technik angepasst werden und sich damit relativ schnell ändern können, macht es Sinn, diese in der Verordnung zu verankern.

Generell ist beim Betrieb von Anlagen zur Notstromerzeugung und für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr eine Nutzung der dadurch entstehenden Wärme nicht zwingend vorgeschrieben. Zur Vereinfachung werden in der vorliegenden Bestimmung im Gegensatz zu den MuKE die gasförmigen, festen und flüssigen erneuerbaren Brennstoffe zusammengefasst und gleich behandelt. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil der Regierungsrat bereits in seinem Beschluss Nr. 744 vom 30. September 2008 festgelegt hat, dass die weitgehende Nutzung erneuerbarer Brennstoffe für alle Anlagentypen gelte.

§ 14a Gebäudeenergieausweis

Der „Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)“ ist Teil H des Basismoduls der MuKE 2008. Die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren legt den Kantonen nahe, die Verwendung dieses GEAK im kantonalen Recht vorzuschreiben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass in der ganzen Schweiz ein einheitlicher offizieller Energieausweis für Gebäude zur Anwendung gelangt, was eine energietechnische Klassifizierung der Gebäude ermöglicht. Der Bundesrat schlägt in seiner Botschaft vom 24. Juni 2009 zur Änderung des EnG eine Verankerung des Gebäudeenergieausweises im EnG vor, da dort alle wichtigen zu regelnden Aspekte aus dem Gebäudebereich aufgelistet sind. Er betont jedoch, dass die Kantone dadurch nicht in ihren Zuständigkeiten beschnitten würden. Der Entscheid über ein Obligatorium des Ausweises soll den Kantonen überlassen bleiben. Gemäss MuKE 2008 ist

grundsätzlich niemand verpflichtet, einen Energieausweis für Gebäude zu erstellen. Wird aber ein solcher erstellt, soll hierzu wenn möglich der GEAK verwendet werden. Da eine generelle Pflicht, den GEAK zu verwenden, rechtlich nicht unproblematisch ist, wird eine solche Pflicht nur in Verwaltungsverfahren vorgeschrieben, in welchen ein Energieausweis für Gebäude zu erbringen oder vorzulegen ist. Dadurch ist gewährleistet, dass in solchen Verfahren auf einen Energieausweis für Gebäude abgestellt wird, der auf einem anerkannten Berechnungsverfahren mit einem bestimmten Standard beruht. Zu diesen Verfahren gehören beispielsweise die Verfahren der kantonalen Energiefachstelle, in welchen Gesuche um Förderbeiträge zu beurteilen sind. Bei einem GEAK besteht zudem die Vermutung, dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind. Der Ausweis dient als Informationsinstrument zur Beurteilung der Energieeffizienz von Gebäuden. Er gibt Auskunft über den energetischen Zustand des Gebäudes und enthält somit Angaben, welche den Bauherrn bei der Sanierung oder beim Verkauf der Liegenschaft unterstützen. Der Begriff „Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)“ soll deshalb nicht ins Gesetz aufgenommen werden, weil sich diese Bezeichnung ändern kann. Wichtig ist, dass derjenige Ausweis verwendet wird, den alle Kantone verwenden.

In Abweichung zum Vernehmlassungsentwurf und um der hierarchischen Stufenfolge in der kantonalen Verwaltung gerecht zu werden, soll neu das Departement - womit das Departement für Inneres und Volkswirtschaft gemeint ist - und nicht die Abteilung Energie den zu verwendenden Gebäudeenergieausweis bezeichnen. Da auch der Bund einmal einen solchen Gebäudeenergieausweis erlassen könnte, wurde das im Vernehmlassungsentwurf noch aufgeführte Wort „kantonale“ gestrichen.

§ 14b Auskunftspflicht

Diese Bestimmung ist neu. Die zuständigen Behörden, namentlich die Abteilung Energie als kantonale Energiefachstelle und das Departement für Inneres und Volkswirtschaft, sind darauf angewiesen, dass sie von den Politischen Gemeinden und den grösseren Exponenten im Energiebereich die erforderlichen Auskünfte erhalten, um die Gesetzgebung über die Energienutzung vollziehen beziehungsweise die sich daraus ergebenden Aufgaben erfüllen zu können. Damit diese Auskunftspflicht durchgesetzt werden kann, ist eine gesetzliche Grundlage nötig. Zu den grösseren Energieverbrauchern gehören insbesondere die Grossverbraucher im Sinne von § 14 Abs. 1 ENG.

Es wurde davon abgesehen, die vom VTG, VTE und einem Grossteil der Gemeinden in der Vernehmlassung geforderte Formulierung im Sinne von Art. 7.1 Abs. 1 und Abs. 4 MuKE n 2008 zu übernehmen. Dass die kantonale Energieplanung Sache der Regierung ist (Art. 7.1 Abs. 1 MuKE n 2008), ist bereits im Richtplan vorgeschrieben und muss im ENG nicht nochmals erwähnt werden. Art. 7.1 Abs. 4 MuKE n 2008 verlangt insbesondere auch eine Mitwirkung der Gemeinden. Eine Mitwirkungspflicht ist umfassender und somit für die Betroffenen mit mehr Aufwand verbunden als eine Auskunftspflicht. Sie greift daher stärker in die Gemeindeautonomie ein.

§ 14c Energieplanung der Gemeinden

Gemäss § 7 PBG sind die Gemeinden verpflichtet, für ihr Gebiet eine Ortsplanung vorzunehmen, welche einen Richtplan, einen Zonenplan und Baureglement umfasst. Als Teil ihres Richtplans können die Gemeinden auch einen Energierichtplan erstellen. Dieser muss aber auf die übergeordnete Energierichtplanung abgestimmt sein. Heute verfügen elf der zwölf Zentrumsgemeinden über genehmigte Energierichtpläne. Die zwölfte Zentrumsgemeinde Diessenhofen ist zurzeit dabei, einen Energierichtplan zu erarbeiten. Diese kommunalen Energierichtpläne umfassen die Politischen Gemeinden mit fast 50 % der Thurgauer Bevölkerung. Ferner verfügen auch viele der übrigen Politischen Gemeinden über energierelevante Regelungen in ihren Richtplänen, Gestaltungsplänen und Baureglementen. Ergänzend zu den genannten regionalen und kantonalen Zentren verpflichtet die neue Festsetzung (Ziffer 4.2 Energie des kantonalen Richtplans) auch die 25 zentralen Orte in Entwicklungsräumen, bis 2012 einen Energierichtplan zu erlassen. Daraus ergibt sich, dass bereits ein grosser Teil des Siedlungsgebietes des Kantons Thurgau energiemässig beplant ist. Dennoch macht es Sinn, die vorliegende Bestimmung ins ENG aufzunehmen. Mit dieser Rechtsgrundlage können bei Bedarf nämlich auch noch die von der bisherigen Planung nicht erfassten Politischen Gemeinden oder Politische Gemeinden eines zusammenhängenden Energieversorgungsgebietes verpflichtet werden, eine Energieplanung zu erstellen.

Es ist zwar bereits heute möglich, in den Gestaltungsplänen verbindliche Vorschriften über die Energieversorgung zu erlassen beziehungsweise eine Anschlusspflicht an Fernwärmeverbünde oder einen energieeffizienten Baustandard vorzuschreiben. Damit alle Gemeinden optimale Bedingungen für die Energieeffizienz und erneuerbare Energien erhalten, muss aber in Einzelfällen die Möglichkeit bestehen, einzelne Gemeinden zu verpflichten, einen Energierichtplan oder sogar einen Energieplan zu erstellen. Eine solche Regelung ist auch in Art. 7.4 MuKE n vorgesehen. Eine Energierichtplanung oder eine Energieplanung wird nötig, wenn grosse Energiequellen oder Verbraucher mit grossflächigen Auswirkungen (z.B. grosse Abwärmemengen aus KVA, Geothermie) vorhanden sind oder neu erstellt werden.

VI. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilagen

- Gesetzesentwurf
- Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2008